

**Preisregelung Strom (einschl. Grundversorgung) der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH (EWB)**  
(gültig ab 01.12.2008)

Die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH bietet ab dem 01.12.2008 die Lieferung von elektrischer Energie in allen Gebieten, in denen die EWB als Grundversorger auftritt, zu den folgenden Preisen und Bedingungen an. Die Netzgebiete der einzelnen Sparten sind auf der Internetseite [www.albstadtwerke.de](http://www.albstadtwerke.de) veröffentlicht.

**Zu den hier ausgewiesenen Preisen bitte Punkt 4.4 und Punkt 4.5 beachten.**

**1. Grundversorgung**

Der Strompreis in der Grundversorgung setzt sich zusammen aus einem Grundpreis (Verrechnungspreis und fester Leistungspreis) für das Bereitstellen der Anlagen und dem Verbrauchspreis für die abgenommene Energie. Der jeweilige Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres berechnet, der jeweilige Verbrauchspreis ist der Preis für jede abgenommene Kilowattstunde Strom (Preise inklusive Netzentgelte).

	Grundpreis €/Jahr		Verbrauchspreis - Haushalt Cent/kWh		Verbrauchspreis – Gewerbe Cent/kWh	
	brutto (gerundet)	netto	brutto (gerundet)	netto	brutto (gerundet)	netto
Grundversorgungstarif	92,23	77,50	20,17	16,95	22,91	19,25
Grundversorgungstarif mit Schwachlastregelung	119,00	100,00				
- außerhalb der Schwachlastzeit **			20,17	16,95	22,91	19,25
- innerhalb der Schwachlastzeit **			15,05	12,65	15,05	12,65
Durchschnittshöchstpreis*			37,66	31,65	37,66	31,65

Diese Grundversorgungspreise gelten für Haushaltskunden. Dies sind alle Letztverbraucher, die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und die elektrische Energie in Niederspannung entnehmen.

Bei zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen gelten zusätzlich zum oben aufgeführten Grundpreis, die Preise unter Punkt 4.2.

\* Durchschnittshöchstpreis (siehe unter Punkt 6).

\*\* Als Schwachlastzeit (=Nachtstrom (NT)) gilt die vom Netzbetreiber festgelegte Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr.

**2. Sonderverträge**

Hat die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH mit dem Kunden einen Sondervertrag abgeschlossen und darin keine abweichenden Preisregelungen getroffen, gelten die nachfolgend ausgewiesenen Preise:

## 2.1 Allgemeine Preisregelung bei Treuevertrag für Haushalt und Landwirtschaft.

Lieferzeitraum: vertraglich festgelegter Lieferbeginn - 31.12.2009

Ohne Schwachlastregelung		Treuevertrag Haushalt IN-0808	
		brutto	netto
<b>Verbrauchspreis</b>	Cent/kWh	18,89	15,87
<b>Grundpreis</b> (inkl. Verrechnungspreis Eintarifzähler)	€/Jahr	92,23	77,50
Mit Schwachlastregelung		brutto	netto
<b>Verbrauchspreise</b>			
- außerhalb der Schwachlastzeit **	Cent/kWh	18,89	15,87
- innerhalb der Schwachlastzeit **	Cent/kWh	15,05	12,65
<b>Grundpreis</b> (inkl. Verrechnungspreis Zweitarifzähler)	€/Jahr	119,00	100,00
Durchschnittshöchstpreis*	Cent/kWh	36,38	30,57

Diese Preisregelung gilt für Kunden mit Haushaltsbedarf und landwirtschaftlichen Bedarf, die in Niederspannung beliefert werden, und mit denen ein Sondervertrag abgeschlossen ist.

Bei zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen gelten zusätzlich zum oben aufgeführten Grundpreis, die Preise unter Punkt 4.2.

\* Durchschnittshöchstpreis (siehe unter Punkt 6).

\*\* Als Schwachlastzeit (=Nachtstrom (NT)) gilt die vom Netzbetreiber festgelegte Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr.

## 2.2 Allgemeine Preisregelung bei Treuevertrag für Gewerbe, beruflicher und sonstiger Bedarf

Lieferzeitraum: vertraglich festgelegter Lieferbeginn - 31.12.2009

Ohne Schwachlastregelung		Treuevertrag Gewerbe IN-0808	
		brutto	netto
<b>Verbrauchspreis</b>	Cent/kWh	20,35	17,10
<b>Grundpreis</b> (inkl. Verrechnungspreis Eintarifzähler)	€/Jahr	92,23	77,50
Mit Schwachlastregelung			
<b>Verbrauchspreise</b>			
- außerhalb der Schwachlastzeit **	Cent/kWh	20,35	17,10
- innerhalb der Schwachlastzeit **	Cent/kWh	15,05	12,65
<b>Grundpreis</b> (inkl. Verrechnungspreis Zweitarifzähler)	€/Jahr	119,00	100,00
Durchschnittshöchstpreis*	Cent/kWh	34,39	28,90

Diese Preisregelung gilt für alle übrigen Kunden, die in Niederspannung beliefert werden, und mit denen ein Sondervertrag abgeschlossen ist.

Bei zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen gelten zusätzlich zum oben aufgeführten Grundpreis, die Preise unter Punkt 4.2.

\* Durchschnittshöchstpreis (siehe unter Punkt 6).

\*\* Als Schwachlastzeit (=Nachtstrom (NT)) gilt die vom Netzbetreiber festgelegte Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr.

### 2.3 Albstrom – Energie aus der Region für die Region

Albstrom wird mittels hocheffizienter Kraftwerke (Photovoltaik-, Wasserkraft- u. Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) in Albstadt erzeugt.

Bei Vereinbarung dieser Preisregelung gilt der Verbrauchspreis außerhalb der Schwachlastzeit (HT) von brutto 18,12 Cent/kWh (netto 15,23 Cent/kWh).

Der Durchschnittshöchstpreis beträgt bei Albstrom 26,70 Cent/kWh. (zum Thema Durchschnittshöchstpreis siehe Punkt 6).

### 2.4 Preisregelungen für Elektrowärme

#### 2.4.1 Neuverträge gültig ab 01.12.2008 (Wärme Plus, SH2)

Wärme Plus, SH2	Grundpreis €/Jahr		Verbrauchspreis Cent/kWh	
	brutto (gerundet)	netto	brutto (gerundet)	netto
Sondervertrag SH2 oder Wärme Plus mit Schwachlastregelung (reduzierter Grundpreis)	119,00 (59,50)	100,00 (50,00)		
<b>Tarif Wärme Plus</b>				
- außerhalb der Schwachlastzeit*			18,90	15,88
- innerhalb der Schwachlastzeit*			11,25	9,45
<b>Tarif SH2</b>				
- außerhalb der Schwachlastzeit*			18,90	15,88
- innerhalb der Schwachlastzeit*			10,77	9,05

Der reduzierte Grundpreis gilt, wenn der Kunde für die vertragsgegenständliche Abnahmestelle auch seinen übrigen Stromverbrauch bei der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH bezieht.

\*Die Schwachlastzeit beginnt beim Stromliefervertrag „**Wärme Plus**“ täglich etwa um 20.00 Uhr, beim Stromlieferungsvertrag „**SH2**“ etwa um 22.00 Uhr. Die Schwachlastzeiten enden um 6.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist durchgehend Schwachlastzeit.

Die Messung erfolgt getrennt vom übrigen Stromverbrauch des Kunden. Soweit ein Tarifschaltgerät, Stromwandlersatz oder Blindstromzähler erforderlich ist, kommen noch die entsprechenden Kosten der Zählerbereitstellung, Messung und Abrechnung nach Nr. 4.2 hinzu.

Für Stromlieferungsvertrag „**SH2**“ gilt des Weiteren:

Die Aufladung des Speicherteils und des speicherfreien Teils sowie der Warmwasserspeicher erfolgt innerhalb der Schwachlastzeit. Die Freigabedauer zur Aufladung des Speicherteils beträgt 8 Stunden innerhalb 24 Stunden. Der speicherfreie Teil wird außentemperaturabhängig per Rundsteuerung so freigegeben, dass die vorgewählte Raumtemperatur erreicht wird. Die Freigabedauer für den speicherfreien Teil am Auslegungstag beträgt 17,25 Stunden. Die Freigabedauer zur Aufladung der Warmwasserspeicher erfolgt ganzjährig 6 Stunden während der Nacht.

Für Stromlieferungsvertrag „**Wärme Plus**“ gilt des Weiteren:

Die Freigabe zum Betrieb der Elektroheizungsanlage wird täglich außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in bestimmten Zeitspannen unterbrochen. Wärmeerzeuger bis 2,0 KW Summenanschlussleistung der im Anlagenumfang definierten Anlage werden nicht unterbrochen. Alle weiteren Wärmeerzeuger in der Anlage werden nicht länger als jeweils 1,5 Stunden und insgesamt nicht länger als 3 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen; die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist dabei nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

## 2.4.2 Altverträge (SH und SW)

Die bestehenden Speicherheizungsverträge werden ab dem 01.12.2008 in folgende Preisstrukturen eingepflegt:

(Preise gültig ab dem 01.12.2008. Alle bestehenden Preise verlieren ab diesem Zeitpunkt Ihre Gültigkeit)

Altverträge	Grundpreis €/Jahr		Verbrauchspreis Cent/kWh	
	brutto (gerundet)	netto	brutto (gerundet)	netto
Grundpreis SH	92,23	77,50		
Grundpreis SW	119,00	100,00		
<b>Tarif SH</b>				
- Arbeitspreis			10,77	9,05
<b>Elektrowärme SW-Gewerbe</b>				
- außerhalb der Schwachlastzeit*			24,66	20,72
- innerhalb der Schwachlastzeit*			11,25	9,45
<b>Elektrowärme SW-Haushalt</b>				
- außerhalb der Schwachlastzeit*			20,09	16,88
- innerhalb der Schwachlastzeit*			11,25	9,45

Alle Informationen sowie Ihre neue Einstufung in die oben aufgeführten Tarife, erhalten Sie in unserem Kundenzentrum (Details siehe Punkt 7).

\* Als Schwachlastzeit (=Nachtstrom (NT)) gilt die vom Netzbetreiber festgelegte Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr.

## 2.5 Preisregelung für Gewerbekunden und andere Kunden, die aus Nieder- oder Mittelspannung beliefert werden

In der Grundversorgung (Nr. 1) können Kunden, die keine Haushaltskunden sind, nicht beliefert werden. Die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH bietet in der Regel den Abschluss eines Sondervertrages an. Für Gewerbekunden mit einer jährlichen Abnahme von mehr als 50.000 kWh oder die Kunden, die aus dem Umspannungs- und Mittelspannungsnetz beliefert werden, beinhalten die Sonderverträge Individualpreisregelungen.

## 3. Ersatzversorgung

### 3.1 Ersatzversorgung für Haushaltskunden

Die Ersatzbelieferung für Haushaltskunden erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz) zu den Bedingungen der Grundversorgung nach Nr. 1 dieser Preisregelung.

### 3.2 Ersatzbelieferung von Gewerbekunden und anderen Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden und von Kunden, die aus dem Umspannungs- und Mittelspannungsnetz beliefert werden:

Entnimmt ein KUNDE, der kein Haushaltskunde ist, elektrische Energie aus dem Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH, ohne von den Albstadtwerken GmbH oder einem Dritten auf der Grundlage eines Stromliefervertrages beliefert zu werden, erfolgt die Unterbrechung der Anschlussnutzung sobald für den zu erwartenden Verbrauch für die Dauer von drei Monaten keine Vorauszahlung geleistet ist. Die Belieferung endet nach 3 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Ersatzbelieferung **ohne** Leistungsmessung erfolgt zu den folgenden Preisen:

	Grundpreis €/Jahr		Verbrauchspreis - Haushalt Cent/kWh		Verbrauchspreis - Gewerbe Cent/kWh	
	brutto (gerundet)	netto	brutto (gerundet)	netto	brutto (gerundet)	netto
Grundversorgungstarif	92,23	77,50	20,17	16,95	22,91	19,25
Grundversorgungstarif mit Schwachlastregelung	119,00	100,00				
- außerhalb der Schwachlastzeit			20,17	16,95	22,91	19,25
- innerhalb der Schwachlastzeit			15,05	12,65	15,05	12,65
Durchschnittshöchstpreis*			37,66	31,65	37,66	31,65

Der angegebene Grundpreis der Ersatzbelieferung beinhaltet die Messung über einen Ein- und Zweitarifzähler. Bei abweichender Messung werden die Mess- und Abrechnungskosten Ihres Netzbetreibers, entsprechend der jeweiligen Spannungsebene, in Rechnung gestellt.

Die Ersatzbelieferung **mit** Leistungsmessung erfolgt zu den folgenden Preisen:  
(„Leistungstarif mit Schwachlastregelung“)

		brutto	netto
<b>Verbrauchspreise</b>			
- außerhalb der Schwachlastzeit **	Cent/kWh	<b>22,91</b>	19,25
- innerhalb der Schwachlastzeit **	Cent/kWh	<b>15,05</b>	12,65
<b>Leistungspreis</b>	€/kW u. Jahr	<b>130,90</b>	110,00
<b>Verrechnungspreis</b>	€/Jahr	<b>89,25</b>	75,00

Bei zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen gelten zusätzlich zum oben aufgeführten Grundpreis, die Preise unter Punkt 4.2.

\* Durchschnittshöchstpreis (siehe unter Punkt 6).

\*\* Als Schwachlastzeit (=Nachtstrom (NT)) gilt die vom Netzbetreiber festgelegte Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr.

#### 4. Sonstige Preisbestandteile

##### 4.1 Preis für Blindstrom

Die gemessene induktive Blindarbeit, welche einen  $\cos \varphi = 0,9$  unterschreitet, wird mit brutto 1,13 Cent/kvarh (netto 0,95 Cent/kvarh) in Rechnung gestellt. Dies entspricht einer Freigrenze der induktiven Blindarbeit von 50 % der im gleichen Zeitraum bezogenen Wirkarbeit.

##### 4.2 Preise für Zählerbereitstellung, Messung und Abrechnung

Zählertyp	Verrechnungspreise €/Jahr	
	(brutto)	(netto)
Eintarifzähler	32,73	27,50
Zweitarifzähler mit Tarifschaltung	59,50	50,00
Leistungsmessung mit Tarifschaltung	89,25	75,00
Vorkassezähler	89,25	75,00
Stromwandlersatz	23,80	20,00
Tarifschaltgerät einzeln	22,61	19,00
Blindstromzähler	23,80	20,00

In den Preisregelungen nach Nr. 1 und 2 sind die Entgelte für Zählerbereitstellung, Messung und Abrechnung bereits enthalten. Bei den Preisregelungen in Nr. 3.2 „Leistungsvertrag“, bei den Individualvereinbarungen (Nr. 2.5) oder wenn der KUNDE zusätzlichen Bedarf anmeldet, treten bei zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen die Entgelte für Zählerbereitstellung, Messung und Abrechnung hinzu.

Weitere, zusätzliche Leistungen werden gemäß den aktuell gültigen Netzentgelten der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH in Rechnung gestellt.

#### **4.3 Konzessionsabgaben**

Die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH hat die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe vereinbart. Sie beträgt derzeit gemäß Konzessionsabgabenverordnung

- für Lieferungen innerhalb eines Schwachlasttarifs: 0,61 Cent/kWh,
- für sonstige Lieferungen in der Grundversorgung in Gemeinden
  - bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent/kWh,
  - bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh,
  - bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh,
  - über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh,
- für Lieferungen bei Sonderverträgen: 0,11 Cent/kWh.

Unbeschadet dessen gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn die gemessene Leistung des KUNDEN überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh.

#### **4.4 Stromsteuer**

Die vorstehenden Preise enthalten die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (derzeit 2,05 Cent/kWh). Für Kunden, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Landwirtschaft Strom zu betrieblichen Zwecken entnehmen (§9 Abs. 3 StromStG) und eine Erlaubnis gem. §9 Abs. 4 StromStG vorlegen, wird der Tarif entsprechend herabgesetzt.

#### **4.5 Umsatzsteuer**

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer. Die Bruttopreise (gerundet) enthalten den gesetzlichen Umsatzsteuersatz, der seit dem 01.01.2007 19 % beträgt. Vom KUNDEN zu entrichten ist die jeweils geltende Umsatzsteuer.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Preisregelungen treten ab 1. September 2008 in Kraft.

#### **6. Durchschnittshöchstpreis**

Für jede Rechnung wird zu den vereinbarten Konditionen ein Durchschnittspreis errechnet. Darin ist der Leistungspreis und Verbrauchspreis enthalten. Übersteigt dieser Durchschnittspreis den Durchschnittshöchstpreis, so wird ohne den Leistungspreis mit dem Durchschnittshöchstpreis abgerechnet.

#### **7. Weitere Informationen**

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundenzentrum Goethestrasse 91 in Albstadt-Tailfingen während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer: 07432 160-4220. Sie erreichen uns auch per Fax (07432 160-4201) oder per E-Mail: [info@albstadtwerke.de](mailto:info@albstadtwerke.de).

Ihre Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH